

Am 23. Mai 2008 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär³⁷⁸:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 20. Mai 2008 betreffend die Ernennung von Generalmajor Paban Thapa (Nepal) zum Kommandeur der Truppe der Mission der Vereinten Nationen in Sudan³⁷⁹ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben mitgeteilten Ernennung Kenntnis.“

Mit Schreiben vom 30. Mai 2008 unterrichtete der Präsident des Sicherheitsrats den Generalsekretär über den Beschluss des Rates, eine Mission nach Afrika zu entsenden.³⁸⁰

Auf seiner 5905. Sitzung am 5. Juni 2008 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Luis Moreno-Ocampo, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5912. Sitzung am 16. Juni 2008 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁸¹:

„Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von der siebenten Unterrichtung durch den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs gemäß der Resolution 1593 (2005) am 5. Juni 2008³⁸².

Der Rat verweist auf seinen in Resolution 1593 (2005) nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen gefassten Beschluss, dass die Regierung Sudans und alle anderen Parteien des Konflikts in Darfur gemäß der genannten Resolution mit dem Internationalen Strafgerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und betont gleichzeitig den Grundsatz der Komplementarität des Gerichtshofs.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Anstrengungen, die der Ankläger unternommen hat, um diejenigen, die in Darfur Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, vor Gericht zu stellen, und insbesondere von den Folgemaßnahmen, die der Gerichtshof gegenüber der Regierung Sudans ergriffen hat, namentlich der Übermittlung von Haftbefehlen an die Regierung Sudans durch die Kanzlei des Gerichtshofs am 16. Juni 2007 und der Einleitung weiterer Ermittlungen zu von verschiedenen Parteien in Darfur begangenen Verbrechen durch den Ankläger.

In dieser Hinsicht fordert der Rat die Regierung Sudans und alle anderen Parteien des Konflikts in Darfur nachdrücklich auf, mit dem Gerichtshof entsprechend Resolution 1593 (2005) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um der Straflosigkeit für die in Darfur begangenen Verbrechen ein Ende zu setzen.“

Auf seiner 5922. Sitzung am 24. Juni 2008 behandelte der Rat den Punkt „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jan Eliasson, den Sondergesandten der Vereinten Nationen für Darfur, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

³⁷⁸ S/2008/340.

³⁷⁹ S/2008/339.

³⁸⁰ Das Schreiben, das als Dokument S/2008/347 des Sicherheitsrats herausgegeben wurde, findet sich auf Seite 58 dieses Bandes. Die Mission fand vom 31. Mai bis 10. Juni 2008 statt (siehe S/2008/460).

³⁸¹ S/PRST/2008/21.

³⁸² Siehe S/PV.5905.